Prüfung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems nach IDW PS 980

ZUSAMMENFASSENDER PRÜFUNGSBERICHT

Deutsche Telekom AG
sowie 20 Tochtergesellschaften
Bonn, Deutschland

Teilbereich Anti-Korruption

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Berichterstattung zu den Einzelprüfungen	3
3	Definition und Abgrenzung des Compliance Management Systems	4
4	Schlussbemerkungen	5

Anlagenverzeichnis

Beschreibung des Compliance Management Systems für den Teilbereich Anti-Korruption der Deutschen Telekom	**1**
Allgemeine Auftragsbedingungen	**2**

An die Deutsche Telekom Aktiengesellschaft, Bonn

1 Prüfungsauftrag

Mit Bestellungen vom 21. März 2024 und 28. März 2024 hat uns die

Deutsche Telekom Aktiengesellschaft, **Bonn,**
– im Folgenden „DTAG“ oder „Gesellschaft“ genannt –

beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten Beschreibung des Compliance Management Systems (im Folgenden „CMS-Beschreibung“) sowie der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des in der CMS-Beschreibung dargestellten Compliance Management Systems für den Teilbereich Anti-Korruption der DTAG sowie für 20 ihrer Beteiligungen (im Folgenden „Deutsche Telekom“) durchzuführen. Der Prüfungsauftrag wurde in zwei Phasen durchgeführt:

Die in Deutschland durchgeführten Prüfungen über den Wirksamkeitszeitraum vom 1. April bis 30. September 2024 für die DTAG selbst sowie für die folgenden acht Tochtergesellschaften wurden im Dezember 2024 abgeschlossen:

- Detecon International GmbH
- Deutsche Telekom Geschäftskunden-Vertrieb GmbH
- Deutsche Telekom Außendienst GmbH
- Deutsche Telekom Individual Solutions & Products GmbH
- Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH
- Deutsche Telekom Service GmbH
- Telekom Deutschland GmbH
- T-Systems International GmbH

Die Prüfungen der folgenden zwölf Tochtergesellschaften für den Wirksamkeitszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 wurden im August 2025 abgeschlossen:

- T-Mobile Austria GmbH
- Magyar Telekom Telecommunications PLC
- Hellenic Telecommunications Organization S.A.
- Hrvatski Telekom d.d.
- Slovak Telekom a.s.
- T-Mobile Czech Republic a.s.
- T-Mobile Polska S.A.
- T-Systems do Brasil Ltda.
- T-Systems P.R. China Ltd
- Crnogorski Telekom a.d. Podgorica

- GTS Romania SRL
- Makedonski Telekom a.d.

Der vorliegende Bericht ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bis zum 1. August 2025 abgeschlossenen Einzelprüfungen.

Dieser Bericht ist zu Informationszwecken an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als für die Information der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder die Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Wir stimmen einer Weitergabe an Dritte zu, sofern diese im Rahmen eines elektronisch gestützten Gegenbestätigungsverfahrens oder anderweitig unsere Haftungsbegrenzung anerkennen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Gesellschaft erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

2 Berichterstattung zu den Einzelprüfungen

Die Ergebnisse der Einzelprüfungen sind in den Prüfungsberichten der in Abschnitt 1 genannten Gesellschaften enthalten, die – nach Bestätigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) – über die folgenden Links eingesehen werden können:

- Deutsche Telekom AG
- Detecon International GmbH
- Deutsche Telekom Geschäftskunden-Vertrieb GmbH
- Deutsche Telekom Außendienst GmbH
- Deutsche Telekom Individual Solutions & Products GmbH
- Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH
- Deutsche Telekom Service GmbH
- Telekom Deutschland GmbH
- T-Systems International GmbH
- T-Mobile Austria GmbH
- Magyar Telekom Telecommunications PLC
- Hellenic Telecommunications Organization S.A.
- Hrvatski Telekom d.d.
- Slovak Telekom a.s.
- T-Mobile Czech Republic a.s.
- T-Mobile Polska S.A.
- T-Systems do Brasil Ltda.
- T-Systems P.R. China Ltd
- Crnogorski Telekom a.d. Podgorica
- GTS Romania SRL
- Makedonski Telekom a.d.

Die durch die DTAG definierten konzerneinheitlichen Mindeststandards für die Ausgestaltung des CMS, die in der CMS-Beschreibung (Anlage 1) enthalten sind, gelten für alle 21 durchgeführten Prüfungsaufträge. Entsprechend einem risikoorientierten Reifegradmodell werden die einzelnen Beteiligungen abhängig von verschiedenen Kennzahlen in Cluster eingruppiert und haben stufenweise – je nach Cluster – steigende Mindestanforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch für die DTAG selbst.

3 Definition und Abgrenzung des Compliance Management Systems

Unter einem Compliance Management System (CMS) ist die Gesamtheit aller Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden zusammenfassend: Regelungen) des Unternehmens zu verstehen, die auf ein regelkonformes Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritter abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Regelverstößen in abgegrenzten Teilbereichen.

Die Konzeption eines CMS umfasst bestimmte, allgemein anerkannte Grundelemente:

- die Förderung einer günstigen Compliance-Kultur
- den Aufbau der Compliance-Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation)
- die Festlegung der Compliance-Ziele
- den Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken durch das Unternehmen
- den Prozess der Erstellung des Compliance-Programms
- die Entwicklung des Kommunikationsprozesses
- Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des CMS

Die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zu den Regelungen des CMS sind angemessen dargestellt, wenn sie auf sämtliche Grundelemente eines CMS eingehen und keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten. Dies umfasst unvollständige oder falsche Angaben sowie unangemessene Verallgemeinerungen oder unausgewogene und verzerrende Darstellungen, die eine Irreführung der Berichtsadressaten zur Folge haben können.

Die in der CMS-Beschreibung für den Teilbereich Anti-Korruption dargestellten Regelungen des CMS sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Hierzu zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

Die Wirksamkeit des CMS ist dann gegeben, wenn die Regelungen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon betroffenen Personen nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit in einem bestimmten Zeitraum wie vorgesehen eingehalten werden. Auch ein wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden.

Ein angemessen eingerichtetes und wirksam durchgeführtes CMS kann somit keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass die Regeln des genannten Teilbereichs immer eingehalten werden oder Verstöße durch das System aufgedeckt und geahndet werden. Diese inhärenten Beschränkungen solcher Systeme ergeben sich daraus, dass die menschliche Urteilsbildung in Entscheidungsprozessen fehlerhaft sein kann, Maßnahmen auch in Bezug auf die Kosten der Maßnahmen angemessen sein müssen, Störungen allein aufgrund einfacher menschlicher Irrtümer oder Fehler eintreten können und Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen umgangen werden können.

4 Schlussbemerkungen

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich ausschließlich auf die als Anlage 1 beigefügte CMS-Beschreibung für den Teilbereich Anti-Korruption der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft, Bonn, und die in Abschnitt 1 genannten Gesellschaften. Jede Übertragung des Prüfungsurteils auf andere, von diesem CMS-Teilbereich nicht abgedeckte Compliance-Sachverhalte ist nicht zulässig.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsdurchführung sowie Feststellungen und Empfehlungen zum jeweiligen Compliance Management System können den Einzelberichten entnommen werden.

In den Einzelberichten treffen wir in Abschnitt 5 jeweils die folgende Aussage:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die im Zeitraum vom 1. April 2024 bis 30. September 2024/1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in der CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt und
- waren die in der CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
 - während des Zeitraums vom 1. April 2024 bis 30. September 2024/1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen geltende Korruptionsvorschriften rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und
 - während des Zeitraums vom 1. April 2024 bis 30. September 2024/1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 wirksam.“

Die aktuellste Version der CMS-Beschreibung des Teilbereichs Anti-Korruption bei der Gesellschaft wurde zum 31. Dezember 2024 aufgestellt. Über den betrachteten Zeitraum gab es keine wesentlichen Anpassungen an der Ausgestaltung des Compliance Management Systems der Deutschen Telekom für den Teilbereich Anti-Korruption. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein angemessen erscheinendes CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die Gesellschaft erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. Entsprechend ist unsere Haftung für fahrlässig verursachte Schäden gegenüber sämtlichen Anspruchsstellern auf einen Gesamtbetrag von EUR 4 Mio begrenzt.

Düsseldorf, den 29. August 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marc Stauder
29.08.2025
Stauder
Wirtschaftsprüfer

Luis Montilla Fernandez
29.08.2025
Dr. Montilla Fernandez
Engagement Manager

Anlagen

Anlage 1
Beschreibung des Compliance Management Systems für den Teilbereich Anti-Korruption der Deutschen Telekom

Beschreibung des Compliance Management Systems

Teilbereich Anti-Korruption der Deutschen Telekom

Bonn, 31.12.2024

Connecting your world.

1 Einleitung

Die folgende Beschreibung des Compliance Management Systems (CMS) skizziert die eingerichteten Maßnahmen, Prozesse und die damit verbundenen Zielsetzungen entlang der Grundelemente des IDW PS 980 n.F. (Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland), um Compliance hinsichtlich des Teilbereichs „Anti-Korruption“ zu gewährleisten.

Unter Korruption versteht die Deutsche Telekom jedes Verhalten, das nach deutschem Korruptionsstrafrecht und inhaltlich korrespondierenden strafrechtlichen Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen (insbesondere UK Bribery Act, US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)) unter Strafe gestellt ist. Die Deutsche Telekom orientiert sich bei der Einrichtung des Compliance-Programms an dem Rahmenwerk IDW PS 980 n.F.

Die folgende Beschreibung dient als Grundlage für eine Prüfung der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Beteiligungen (im Folgenden DT genannt) nach dem IDW PS 980 n.F.

2 Compliance-Kultur

Die DT legt besonderen Wert darauf, dass sich alle Beschäftigte, d.h. Mitarbeiter, Führungskräfte und Organe zu jeder Zeit wertekonform verhalten, sich an geltende Gesetze und interne Regelungen halten. Das Compliance-Verständnis geht über die reine Rechtmäßigkeit des Unternehmenshandelns hinaus und zielt auf die Förderung der Integrität aller Beschäftigten ab, indem durch gezielte Instrumente wie Kommunikationskampagnen und Mitarbeitertrainings an das ethische, couragierte und reflektierte Verhalten im Arbeitsalltag appelliert wird. Dies ist auch in den Leitlinien der DT niedergelegt, welche die zentralen Unternehmenswerte abbilden - konkret in der Leitlinie „Handle mit Respekt und Integrität".

Grundsätzlicher Orientierungsrahmen für gesetzeskonformes und integres Verhalten bei der DT ist der Verhaltenskodex „Code of Conduct". Er bildet die Brücke zwischen den DT Leitlinien und den spezifischen Richtlinien innerhalb des Konzerns. Der Code of Conduct gilt weltweit für jeden Mitarbeiter, für jede Führungskraft sowie die Organe der DT - und gibt konkrete Hinweise zu erwartetem Verhalten im Arbeitsalltag.

Group Compliance gewinnt Erkenntnisse über die Anwendung des Code of Conduct im Arbeitsalltag durch die Auswertung der dazugehörigen Frage in der konzernweiten Mitarbeiterbefragung.

Zusätzlich wird die Bedeutung von Compliance und integrem Verhalten im Rahmen regelmäßiger Tone-from-the-Top-Kommunikation vom Vorstand sowie den lokalen Geschäftsführungen betont und kommuniziert. Dies geschieht über verschiedene Kanäle, zum Beispiel durch Artikel und Videos im konzerneigenen Intranet, durch persönliche Postings im internen sozialen Netzwerk, durch E-Mails an die Beschäftigten oder durch persönliche Präsentationen und Reden.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG unterstreicht durch persönliche Statements die Bedeutung von Regeltreue für DT:

„Compliance und Integrität sind Maßstab und Anspruch an unser Handeln und unverzichtbarer Bestandteil unseres Selbstverständnisses. Die gilt für uns im Vorstand genauso wie für jeden und jeden einzelnen Beschäftigte weltweit. Wir alle tragen zum nachhaltigen Geschäftserfolg des Unternehmens bei und nehmen Verantwortung wahr. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung gehört es, dass wir uns immer und überall an die anwendbaren Gesetze, ethischen Leitlinien und internen Vorgaben halten. Hier gibt es keine Kompromisse."

Tim Höttges, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Telekom, 29.08.2023,
Auszug aus eLearning Basiswissen Compliance für alle Mitarbeiter.

3 Compliance-Ziele

Um führender Telekommunikationsanbieter in Europa zu sein, möchte die DT von ihren Kunden als verlässlicher und integrer Partner wahrgenommen werden. Dazu sollen Compliance-Verstöße sowie nicht integre Geschäftsentscheidungen verhindert und Compliance frühzeitig und dauerhaft in die Geschäftsprozesse integriert werden. Die Vermeidung und Bekämpfung von Korruption spielt dabei eine zentrale Rolle, um die damit einhergehenden hohen materiellen und immateriellen Schäden (z.B. Vertrauensverlust) sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Das CMS der DT definiert konzernweit einheitliche Mindeststandards, die Umsetzung in den jeweiligen Beteiligungen erfolgt jedoch dezentral in Abhängigkeit des eingeführten CMS-Reifegrad-Modells. Reifegradorientiertes Compliance Management folgt der Überzeugung, dass ein Konzernverbund mit zahlreichen und unterschiedlichen Beteiligungen individualisierte Compliance-Lösungen für die jeweiligen Beteiligungen benötigt.

In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Risikoexposition wurden daher stufenweise, steigende Compliance-Mindestanforderungen für die Beteiligungen definiert. Dabei ist konkret festgelegt, wie das jeweilige Compliance Management eingerichtet und ausgestaltet wird. Group Compliance trägt somit dem Umstand Rechnung, dass Beteiligungsgröße und unterschiedliche Komplexität sowie die Risikoausprägung des Geschäftsmodells verschiedene Anforderungen an ein angemessenes CMS stellen. Daraus ableitend werden die Beteiligungen eines von fünf Clustern zugeordnet, die wiederum unterschiedliche Compliance-Anforderungen an die jeweilige Beteiligung vorgeben. Einmal jährlich wird die Zuordnung der Beteiligung zu einem Cluster überprüft und bei Bedarf die Zuordnung zu einem Cluster angepasst. Für diesen Prozess steht ein Tool zur Verfügung.

4 Compliance-Risiken

Um Compliance-Risiken systematisch zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und daraus risikoorientiert Maßnahmen zur Prävention ableiten zu können, wird – als übergeordneter Prozess - durch Group Compliance eine Risikoerhebung (Compliance Risk Assessment, CRA) durchgeführt, die nach dem Reifegradmodell bestimmte Beteiligungen der DT umfasst.

Der Bereich Group Compliance unterstützt auf zentraler Seite bei der lokalen Durchführung und stellt eine einheitliche Methodik zur Verfügung. Diese Methodik sieht vor, dass Risiken hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglicher Schäden (Ursprungsrisiko) evaluiert, bereits bestehende Präventionsmaßnahmen bei der Risikosteuerung berücksichtigt (Ist-Risiko) und neue Compliance Maßnahmen abgeleitet sowie Verantwortlichkeiten für diese eindeutig zugewiesen werden.

Compliance Risiken werden anhand einer Risk Landscape dargestellt, wovon einige auf Anti-Korruption einzahlen, wie z. B. Korruption, Interessenkonflikte, Geschäftspartnerrisiken und einkaufsbezogene Risiken. Die Bewertung des Ursprungs- und Ist-Risikos erfolgt nach einem strukturierten und standardisierten Prozess anhand von Szenarien, Red Flag Fragen sowie Fragen zum bestehenden Kontrollumfeld. Je nach Bewertung des Risikos müssen lokale Maßnahmen hinterlegt werden.

Das CRA wird alle 2 Jahre durchgeführt. Das Reifegradmodell legt fest, ob eine Beteiligung die standardisierte Methodik anwenden muss oder ob von dieser abgewichen werden kann. Für die Durchführung des CRA steht den Beteiligungen ein Tool zur Verfügung.

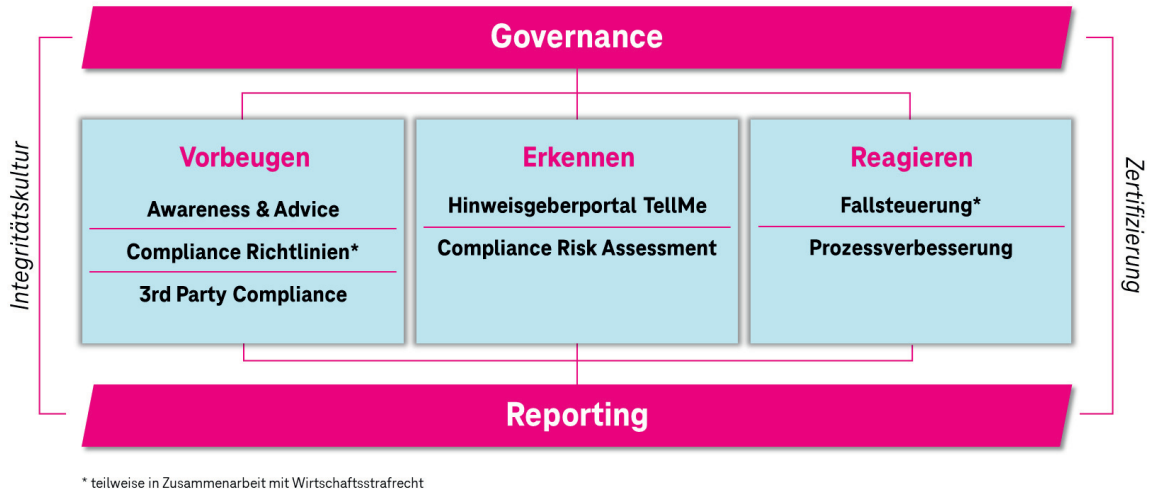
Group Compliance nutzt die Erkenntnisse aus dem CRA, um risikoorientiert konzernweite Maßnahmen abzuleiten und den Vorstand und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG über die Compliance-Risikolage des Konzerns zu informieren. Aus den Maßnahmen leitet sich das Konzern Compliance-Programm ab, über dessen Umsetzung regelmäßig im Compliance Committee berichtet wird.

Ergänzend werden vertiefte Analysen zur Effektivität des Kontrollumfeldes in ausgewählten Risikobereichen (Fokusrisiken) und Gesellschaften durchgeführt. Dieses sogenannte „Fokus CRA“ erfolgte erstmalig in 2023.

5 Compliance-Programm

Die Umsetzung der übergeordneten Zielsetzung von Compliance in die betriebliche Praxis wird durch die Implementierung des CMS entlang der drei Dimensionen „Vorbeugen“, „Erkennen“ und „Reagieren“ unterstützt:

Das Compliance Management System der Deutschen Telekom



* teilweise in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsstrafrecht

Zu den grundsätzlichen Elementen – die in einzelnen Beteiligungen je nach Clusterzuordnung in unterschiedlicher Ausprägung umgesetzt werden – gehören:

- **Compliance Governance** (siehe 6 Compliance-Organisation)
- **Reporting** (siehe 8 Compliance-Überwachung und Verbesserung)

Sowie:

- **Awareness**, inkl. Kommunikation & Training (siehe 7 Compliance-Kommunikation)
- **Advice**
- **Richtlinien**
- **3rd Party Compliance**
- **Hinweisgeberportal**
- **Compliance Risk Assessment** (siehe 4 Compliance-Risiken)
- **Case Management**, inkl. Fallsteuerung und Prozessverbesserung

Advice

Um Beschäftigte bei Compliance-relevanten Verhaltensunsicherheiten zu unterstützen und Fehlverhalten schon präventiv im Vorfeld zu verhindern, bietet die Compliance Organisation allen Beschäftigten eine Compliance-Beratung an. Über Compliance-Beratungs-Portale, in der Regel „AskMe“ genannt, können Beschäftigte Compliance-relevante Fragen, zum Beispiel mit Bezug zum Code of Conduct oder zu Compliance-relevanten Richtlinien stellen. AskMe ist über verschiedene Kommunikationswege (E-Mail, Telefon) erreichbar. Ergeben sich im Zuge der Bearbeitung von Anfragen Anhaltspunkte für über den Einzelfall hinausgehende Compliance-Risiken, werden – ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Compliance-Officern – geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Richtlinien

Der Bereich Group Compliance verantwortet das Richtlinienmanagement des Konzerns. Die Erstellung, Abstimmung und Umsetzung von Konzernrichtlinien erfolgt nach einem von Group Compliance definierten verbindlichen Prozess und definierten Vorgaben.

Die Verantwortung für die Erstellung und Abstimmung von Richtlinien liegt bei den jeweiligen Fachbereichen, diese sind für die Inhaltserstellung und Umsetzung der Richtlinien zuständig. Group Compliance berät und unterstützt bei der Erstellung, Abstimmung und Umsetzung der Richtlinien. Des Weiteren wird auf eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Überarbeitung hingewirkt. Dabei stellt der Bereich Group Compliance eine zentrale, konzernweite Richtliniendatenbank bereit. Diese unterstützt sowohl die Herausgeber von Konzernrichtlinien beim Ausrollen neuer oder überarbeiteter Konzernrichtlinien sowie Beschäftigte beim Auffinden relevanter Konzernrichtlinien.

Die DT hat verschiedene Konzernrichtlinien erlassen, um Korruption im Unternehmen zu begegnen z.B. „Konzernrichtlinie Zuwendungen“, „Anti-Korruptions-Richtlinie“ und „Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Korruptionsrisiken beim Umgang mit Beratern“. Zur Operationalisierung der Vorgaben aus der „Konzernrichtlinie Zuwendungen“ wurde für die Deutschen Telekom AG sowie den Großteil der Tochtergesellschaften in Deutschland Anfang 2024 ein Tool („Benefit Assessment Tool“) eingeführt, welches ermöglicht im Einzelfall zu überprüfen, ob die Annahme oder Vergabe einer Zuwendung erlaubt ist.

Das Reifegradmodell gibt für jedes Cluster vor, welche Richtlinien bzw. Regelungen in den Beteiligungen zu implementieren sind, um Korruptionsrisiken zu minimieren.

Hinweisgeberportal

Das Hinweisgeberportal „TellMe" bietet allen Außenstehenden und Beschäftigten jederzeit die Möglichkeit, auch anonym, Compliance-Verstöße zu melden. In einzelnen Beteiligungen kann es lokale Anlaufstellen für Hinweise geben, die einen anderen Namen als „TellMe“ tragen.

Case Management

Die DT hat einen klar definierten Case Management Prozess implementiert, der darauf abzielt, dass alle Compliance-relevanten Fälle und Hinweise systematisch bearbeitet werden:

- Group Compliance steuert den Case Management Prozesses bei konzernrelevanten Fällen und ist für die Falldokumentation, Überwachung des Abarbeitungsfortschritts und die Erstellung von Status- und Abschlussberichten zuständig. In diesen Fällen monitort und dokumentiert Group Compliance den Bearbeitungsfortschritt über ein EDV-gestütztes Dokumentationssystem (CMT).

- Fälle, die keine Konzernrelevanz haben, können zur Bearbeitung an die Beteiligung weitergeleitet werden. Gemäß den Vorgaben des Reifegrad-Modells haben die Beteiligungen jeweils für sich einen entsprechenden lokalen Prozess implementiert.

- Bestätigte Fälle werden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sanktioniert. Arbeitsrechtliche Sanktionen können von Personalgesprächen bis hin zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen reichen. Dies kann auch Verträge mit Geschäftspartnern betreffen, die im Zusammenhang mit aufgedeckten Verfehlungen gekündigt oder nicht verlängert werden können. Soweit geboten, werden Prozessanpassungen in den internen Abläufen angestoßen.

Neben den direkt durch Group Compliance verantworteten Prozessen wirkt der Bereich darauf hin, dass Compliance-relevante Prozesse und Kontrollen auch im operativen Geschäft umgesetzt werden. Zur Verankerung von Compliance in Geschäftsprozesse...

- ...wird im Rahmen der **3rd Party Compliance** darauf hingewirkt, dass Compliance-Anforderungen im Einkaufsprozess implementiert werden. So wird vor Vertragsabschluss mit neuen Geschäftspartnern überprüft, ob diese auf der konzernweiten Non-Compliant List aufgeführt sind. Zusätzlich werden risikoorientiert Hintergrund-Checks durchgeführt. Auch ist eine sogenannte Antikorruptionsklausel in der Regel fester Bestandteil von Verträgen mit Zulieferern. Darüber hinaus gibt es Kontrollen z.B. bei der Freigabe von Beratern, im operativen Einkaufsprozess oder bei der Identifikation von Einkaufsumgehungen.

- ... sind in den Prozessen zur Initiierung von **Sponsoringaktivitäten, Events** sowie **Spenden** korruptionsrelevante Kontrollen implementiert, die Korruptionsrisiken minimieren.

- ... sind auch in **Vertriebsprozessen** Kontrollen etabliert, um präventiv Korruptionsrisiken einzugrenzen. Zum einen wird zu potenziell neuen Vertriebspartnern risikoorientiert ein Hintergrundcheck nach festgelegten Kriterien durchgeführt. Zum anderen bestehen Kontrollen bei Geschäftsbeziehungen mit externen Vertriebspartnern, z.B. bei der Vereinbarung, Prüfung und Freigabe von Gutschriften, Rabatten und Provisionen.

- ... ist Compliance in den **Personalprozessen** berücksichtigt. Vor Einstellung werden Führungskräfte durch das Einholen eines Privatführungszeugnisses (oder äquivalent) einem Integrity Check unterzogen, solange dies nicht lokalen Gesetzen widerspricht. Bewerber auf hohe Führungspositionen durchlaufen Assessment Center oder strukturierte Interviews in denen u.a. geprüft wird, inwieweit sich Wertevorstellungen des Bewerbers und des Unternehmens decken. Während des Onboardings werden neue Beschäftigte gezielt zu Compliance sensibilisiert, z.B. durch Online-Informationen oder eLearnings. Darüber hinaus werden Führungskräfte regelmäßig im Rahmen ihrer jährlichen Beurteilung hinsichtlich ihres Verhaltens bewertet, wobei Integrität ein Kriterium darstellt.

- ...findet im Rahmen von **M&A-Projekten** eine Compliance Due Diligence nach festgelegten Kriterien statt, um mögliche Korruptionsrisiken im Vorfeld zu identifizieren. Dazu zählt u.a. eine Analyse des landesspezifischen sowie geschäftsbezogenen Korruptionsrisikos, eine Bewertung des CMS und etwaiger Compliance-Fälle der zu erwerbenden Organisation. Fällt die Entscheidung zur Integration einer Gesellschaft in den Konzern, werden gemäß einem definierten Prozess die Compliance-Anforderungen des Konzerns umgesetzt.

6 Compliance-Organisation

Die „Compliance-Organisation“ bezeichnet die Rollen und Verantwortlichkeiten für Compliance auf allen Ebenen des Konzerns, vom Gesamtvorstand der Deutschen Telekom AG bis hin zu den Compliance Officern in den jeweiligen Beteiligungsunternehmen. Neben einer zentralen Compliance-Einheit sind auf Ebene der Segmente und Beteiligungsunternehmen Compliance Officer benannt. Diese sind verantwortlich für die lokale Implementierung des CMS und der Compliance-Ziele.

Seit 1.4.2020 ist der Bereich Group Compliance dem Bereich „Law & Integrity“ (L&I) im Vorstandsbereich für Personal und Recht zugeordnet. Die Chief Compliance Officerin führt die Compliance Abteilung und ist in der organisatorischen Berichtslinie an die Leiterin L&I angebunden.

Zur Dokumentation von Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten werden sogenannte Organisations-Profile genutzt, in dem Compliance-Kernaufgaben und operativen Berichtswege der Chief Compliance Officerin beschrieben sind. Dies basiert auf dem Mandat von Group Compliance welches im Dezember 2022 erneut durch den Vorstand bestätigt wurde.

Zentrale Compliance-Organisation

- Die Chief Compliance Officerin der DT und der Bereich Group Compliance sind für die konzernweite Ausgestaltung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Überwachung des CMS verantwortlich, also für die Einrichtung und das Betreiben eines CMS mit Fokus auf Anti-Korruption. Dies beinhaltet z. B.: Definition, Steering und Monitoring der CMS Governance und des CMS Status innerhalb der DT Gruppe sowie Definition, Management und Implementierung der erforderlichen Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Reaktion auf Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze.

- Die Chief Compliance Officerin führt fachlich die internationale Compliance-Organisation. Sie hat ein Berichtsrecht an den Konzernvorstand sowie Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG.

- In der Deutschen Telekom AG ist ein Compliance Committee, ein funktionsübergreifendes Gremium mit Vertretern von z.B. HR, Legal, Revision und weiteren Bereichen etabliert. Es sorgt für einen Informationsaustausch in Compliance-relevanten Fragestellungen.

Lokale Compliance-Organisation und Verantwortliche

- In Beteiligungen gibt es auf Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsebene ein Mitglied, das für Compliance verantwortlich ist.

- Auf Ebene der Segmente und Beteiligungsunternehmen sind lokale Compliance Officer benannt. Diese sind verantwortlich für die lokale Implementierung (z. B. Durchführung CRA, Durchführung von Schulungen, lokale Beratung, Reporting) des CMS und der Compliance-Ziele.

- Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen alle Compliance Officer mit Blick auf die von ihnen verantworteten Bereiche und die Größe ihrer zu verantwortenden Beteiligung klar definierte Mindestressourcen sowie das Berichtsrecht an ihre jeweiligen Aufsichtsgremien.

- Mindestens in Beteiligungen, die dem höchsten Cluster zugeordnet sind, existieren ebenfalls Compliance Committees mit vergleichbaren Aufgaben zum oben genannten Committee der Deutschen Telekom AG.

Um aktuelles Compliance-Wissen innerhalb der Compliance-Organisation zu fördern, werden den Verantwortlichen der zentralen und lokalen Compliance-Organisation regelmäßig Compliance-spezifische Schulungen oder Weiterbildungen angeboten.

7 Compliance-Kommunikation

Kommunikation ist ein fester Baustein im CMS. Sie dient dazu Beschäftigte zu informieren, zu sensibilisieren und Verhaltenssicherheit zu schaffen, eine Speak Up Kultur im Konzern zu fördern sowie Transparenz über die verschiedenen Compliance Eingangskanäle (z.B. AskMe, TellMe) zu geben. Gleichzeitig hat die DT den Anspruch ihre Stakeholder transparent über die wichtigsten Entwicklungen, Fakten und Kennzahlen zu Compliance zu informieren.

Group Compliance entwickelt dazu verschiedene Maßnahmen, die teilweise von den Beteiligungen übernommen werden.

Beispiele dafür sind:

- Interne Mitarbeiter- und Führungskräftekommunikation (z.B. Telekom Social Network, Poster, Newsletter und Videobotschaften)
- Interne Kampagnen (themenspezifische internationale Awareness-Kampagnen)
- Interne Events (z. B. International Compliance Days)
- Externe Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Internet)
- Investorenkommunikation (Hauptversammlung, Anfragen von Investoren und Ratings, Nachhaltigkeitsbericht)

Darüber hinaus steht es den Beteiligungen frei, auch eigene Kommunikationsformate zu entwickeln.

Das Schulungskonzept ist ein wesentlicher Baustein des CMS der DT und sieht Trainings für Mitarbeiter und Führungskräfte vor. Die Trainingsformate schulen die jeweiligen Zielgruppen zu Compliance-Themen und vermitteln die Erwartungen der DT. Im Vordergrund steht die Stärkung des Bewusstseins für Compliance-Risiken im Arbeitsalltag sowie die praxisbezogene Vermittlung regelkonformen und integren Verhaltens.

Allen Beschäftigten wird das eLearning Basiswissen Compliance in den Lernplan des jeweiligen Learning Management Systems zugewiesen. Die Teilnahmequoten werden gemonitort. Darüber hinaus haben alle Beschäftigten grundsätzlich die Möglichkeit zum selbstgesteuerten Lernen, indem sie sich auf Compliance-Seiten im Intranet eigenständig informieren und sich freiwillig durch weitere eLearnings (z.B. Anti-Korruption) weiterbilden.

Zusätzlich werden Präsenztrainings oder virtuelle Trainings (z.B. in Form von Web-Ex Konferenzen) auf Vorstands- bzw. Geschäftsführungsebene mindestens alle drei Jahre durchgeführt. Darüber hinaus werden Beschäftigte mit besonderer Risikoexposition anlassbezogen trainiert.

8 Compliance-Überwachung & Verbesserung

Die Umsetzung des CMS wird fortlaufend überwacht und den Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens angepasst. Maßnahmen zur kontinuierlichen Überwachung sind:

Interne Revision

Die Interne Revision führt auf zentraler wie lokaler Ebene sowohl planmäßige als auch anlassbezogene Prüfungen durch. Zu prüfende Themen werden in der Jahresrevisionsplanung definiert. Group Compliance teilt Erkenntnisse zu Compliance-Risiken (z.B. aus dem Compliance Risk Assessment oder Compliance Fällen) mit der Internen Revision, um diese in die Jahresrevisionsplanung einfließen lassen zu können. Grundsätzlich können sowohl das gesamte CMS, als auch einzelne Geschäftsprozesse, auf Compliance-Aspekte untersucht werden. Maßnahmen werden gemäß Maßnahmenprogramm der Internen Revision von den jeweiligen Verantwortlichen umgesetzt.

Aligned Assurance Board

Die Assurance-Funktionen sind auf verschiedene Vorstandsbereiche verteilt. Jede Assurance-Funktion hat ihre eigene Perspektive und spezifische Methodik mit Blick auf Risiko- und Kontrollprozesse. Die Aufgaben dieser Funktionen werden innerhalb des Aligned Assurance Boards koordiniert, um effektive Risiko- und Kontrollprozesse innerhalb der DT-Gruppe zu gewährleisten. Das Aligned Assurance Board besteht aus den Leitern der sechs Assurance-Funktionen: Datenschutz, Compliance, Sicherheit, Internes Kontrollsystem, Risk Governance und Group Audit. Im Rahmen des Aligned Assurance Boards tauschen sich die Assurance-Funktionen der DT quartärlich über die Risikosituation und aktuelle Assurance-Themen innerhalb des Konzerns aus.

Compliance Strategie

Das Setup des DT Compliance Management Systems wird jährlich im Rahmen eines Strategie-Workshops des Group Compliance Führungskreises überprüft. Ausgangspunkt sind die Compliance Vision / Mission, Erkenntnisse aus der Compliance Arbeit sowie ein Review der internen und externen Herausforderungen und Chancen (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, strukturelle Veränderungen, etc.). Auf dieser Basis werden strategische Maßnahmen und das Compliance Jahresprogramm für das Folgejahr und bei Bedarf mögliche Anpassungen im DT Compliance Management System festgelegt. Die Ergebnisse werden an Vorstand und Prüfungsausschuss (im Rahmen des Compliance Berichtes) der Deutschen Telekom AG, an das Compliance Committee sowie die Compliance Community kommuniziert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird unterjährig im Rahmen eines Halb-Jahres-Reviews im Group Compliance Führungskreis und zum Ende des Jahres im Rahmen des Strategie-Workshops überprüft und nachgehalten.

Berichterstattung

Auf Konzernebene wird quartalsweise an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG zu Compliance-relevanten Sachverhalten berichtet. Dies umfasst Informationen zur Weiterentwicklung des CMS, relevante Kennzahlen, z.B. zu Teilnehmerzahlen für Trainings, die Anzahl der Compliance-Anfragen sowie Informationen zu wesentlichen Compliance-Verstößen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen ad-hoc an den Vorstand und den Prüfungsausschuss zu berichten. Die Berichtslinien und Prozesse von der Ebene der Beteiligungsunternehmen bis hin zur Konzernholding sind festgelegt. Auf Beteiligungsebene ist festgelegt, in welchem Umfang, wie oft und an wen ein Compliance-Reporting erfolgen muss.

Internes Kontrollsystem / Internal Control System (ICS)

Das ICS definiert bestimmte Compliance-Anforderungen. Im Rahmen des ICS Self-Assessments werden diese Anforderungen dokumentiert und mögliche Schwächen durch die Beteiligungsunternehmen behoben.

Zusätzliche Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung sind:

- Die DT lässt in regelmäßigen Abständen die angemessene Ausgestaltung und wirksame Umsetzung des CMS durch externe Prüfer untersuchen.

- Daneben engagiert sich der Bereich Group Compliance in Gremien und Initiativen, wie z.B. dem Deutschen Institut für Compliance (DICO) und befindet sich in regelmäßigem Austausch zu Chief Compliance Officern der DAX 40 Unternehmen.

Bonn, 31.12.2024



Dr. Marie von der Groeben
Chief Compliance Officer
Deutsche Telekom AG

Anlage 2
Allgemeine Auftrags-bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980